

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Stratus Bad & Form-Elemente GmbH, Eschbacher Weg 19 . 73734 Esslingen

1. Vorbemerkungen

Die Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer (Stratus) und Käufer regeln sich ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Käufers haben

Diese AGB's beziehen sich auf die Lieferung von Sanitärprodukten aus verschiedenen Werkstoffen, insbesondere Mineralguss und Mineralwerkstoff.

Soweit die nachstehenden Bedingungen einen Sachverhalt zwischen den Vertragsparteien nicht abschließend regeln, gelten die Regelungen des BGB und HGB über den Kauf-, gegebenenfalls den Werklieferungsvertrag. Ist der Vertrag auf die Erfüllung von Bauleistungen gerichtet, so gilt VOB Teil B, jeweils neueste Fassung, unter Ausschluss von Lieferung an Privatkunden.

Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die „Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen“ (VOL, Teil B) seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2. Auftragsannahme, Umfang der Lieferung und sonstigen Leistungen

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

- 2.1. Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Materialzusammensetzung, sonstige Leistungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.
- 2.2. Zeichnungen, die für ein Projekt oder einen Auftrag speziell angefertigt wurden, müssen vom Besteller mit seiner Unterschrift freigegeben werden und sind verbindlich.
- 2.3. wird nach Zeichnung oder Aufmaß des Bestellers gefertigt, so sind wir nur für die Einhaltung der Fertigungsmaße in den branchenüblichen Toleranzen verpflichtet, nicht aber für die Passgenauigkeit des Teils an der konkreten Einbausituation. (z.B. Waschtisch auf Maß für eine Nische)
- 2.4. Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich, selbst bei Nebenabreden und späteren Änderungen, ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sollten in unserer AB irgendwelche Fehler auftreten, so müssen uns diese vom Käufer innerhalb 3 Tagen schriftlich angezeigt werden. Bei Stillschweigen des Käufers betrachten wir sämtliche Angaben als vom Besteller ordnungsgemäß abgenommen.

3. Lieferung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

- 3.1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt insbesondere die Abklärung sämtlicher technischen Fragen voraus.
- 3.2. Wir behalten uns zumutbare Teillieferungen und Teilrechnungen vor.
- 3.3. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers – dieser übernimmt die Gefahr auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.4. Die Verpackung wird gesondert verrechnet und wird von uns nicht zurückgenommen.
- 3.5. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftlichen Kundenwunsch abgeschlossen.
- 3.6. Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Liefertermine unverbindlich. Sind wir durch unvorhergesehene Hindernisse, die auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, an der Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so verlängert sich auch eine fest vereinbarte Lieferzeit in angemessener Weise, selbst wenn bereits Lieferverzug vorlag. Sollten die hindernden Umstände länger als 4 Wochen andauern, so ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt. Falls wir wegen Verzug oder Unmöglichkeit haften sollten, so beschränken sich die Schadensersatzansprüche des Käufers auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch auf 10% des Rechnungswertes. Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen. Die Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 3.7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden (incl. etwaiger Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten

- 3.8. Der Käufer gestattet dem Verkäufer und den von ihm beauftragten Personen das Betreten des Grundstücks und sämtlicher Räume auf dem Grundstück, soweit dies erforderlich ist, um die mit Montage der bestellten Ware verbundenen Arbeiten vornehmen zu können. Verweigert der Käufer das Betreten des Grundstücks oder die Durchführung der Arbeiten, so gerät er in Annahmeverzug. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen, falls der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist, verbunden mit der Kündigungsandrohung nicht dem Verlangen auf Abhilfe nachgekommen ist.

Sofern der Käufer Haus- oder Wohnungseigentümer ist, versichert er, in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt zu sein. Der Käufer, der nicht Haus- oder Wohnungseigentümer ist, versichert, dass der Vertragsabschluß auf die Abwicklung des Vertrages mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Sollten die Lieferung und Montage der gekauften Ware deshalb nicht möglich sein, weil eine erforderliche Zustimmung fehlt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine sich daraus ergebende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung hat der Käufer zu vertreten.

4. Transportschäden

Auch bei Lieferung frei Haus erfolgt der Transport auf Risiko und Gefahr des Bestellers

Die gelieferte Ware ist wegen Bruchgefahr der Produkte bei Empfang auf Vollständigkeit, etwaige Mängel und vertragsgemäße Beschaffenheit, zu untersuchen. **Liegt ein äußerlich erkennbarer Transportschaden vor, so ist dieser mit Protokoll/Foto samt Unterschrift des Spediteurs zu dokumentieren. Sind Teile innerhalb der Verpackung (von außen nicht sichtbar) durch den Transport bedingt beschädigt, so muß dieser Schaden vom Käufer innerhalb 3 Tagen an Stratus gemeldet werden. (wegen Meldung an Spediteur und Versicherer) Werden diese Fristen nicht eingehalten, so sind wir von jeglicher Verpflichtung, Ersatz zu leisten, befreit.**

Ansprüche an eine Transportversicherung, die seitens Stratus abgeschlossen wurde, sind im Voraus an den Käufer abgetreten. Der Nachweis sowie die Geltendmachung eines Transportschadens obliegt dem Käufer bzw. seinem Bevollmächtigten.

5. Mängelrüge, Gewährleistung

- 5.1. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden, damit die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Überprüfung besteht. (3 377 HGB) Dies gilt insbesondere für äußerlich erkennbare Mängel, Beschädigungen und offensichtliche Ausführungsmängel. Mängel, die bei Teillieferungen nicht sofort gerügt werden (mangels Berücksichtigung für Folgelieferungen) können bei späteren Teillieferungen nicht mehr geltend gemacht werden. Sollte die Lieferung oder die Ausführung der Arbeiten mangelhaft sein, so leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatz.
- 5.2. Die Frist für Geltendmachung offensichtlicher Mängel beträgt 7 Tage nach Erhalt der Ware (mit Ausnahme von Transportschäden 3 Tage -siehe Pkt.4). Nach Ablauf dieser Fristen kann STRATUS die Mängelrüge abweisen. Mängel im Sinne von Produktions- oder Materialfehler sind sofort nach Entdeckung zu rügen.
- 5.3. Wir leisten gegenüber unserem Vertragspartner für die Dauer von 24 Monaten ab dem Tage der Übergabe (Lieferscheindatum) Gewähr für unsachgemäße Verarbeitung der verwendeten Materialien.
- 5.4. Sollten beanstandete Teile (z.B. wegen Beschädigungen) nicht kostenfrei zurückgegeben werden, so wird kein Ersatz geleistet.
- 5.5. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz, Folgeschäden, Transportkosten, Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen, sofern nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet werden muss.
- 5.6. Der Käufer hat die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls wird der Verkäufer von der Gewährleistung befreit.
- 5.7. Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung von Beanstandungen / Mängelrüge gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt für Schäden, die durch Reparaturen oder Eingriffe Dritter an dem Liefergegenstand entstanden sind.
- 5.8. Technische bedingte Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mangel. unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind; dasselbe gilt für mögliche Abweichungen der gelieferten Ware zu Farbkarten und Mustervorlagen. Der Verkäufer ist zu technischen Änderungen berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 5.9. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Mängelrügen und von Leistungen auf Grund von Gewährleistungsansprüchen sind jedoch die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Die Preise unseres Angebots sind auf Grund der am Angebotstag bestehenden Produktions- und Materialkosten erstellt und sind daher bis zur Auftragserteilung bzw. deren Bestätigung freibleibend.
- 6.2. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere bei langfristigen Lieferungen verändern, so sind wir berechtigt, jederzeit Preisanpassungen vorzunehmen, wenn nicht ausdrücklich Fixpreise vereinbart wurden.
- 6.3. Die Preise sind netto zzgl. MwSt. und verstehen sich grundsätzlich ohne jeden Abzug, soweit nicht zusätzlich Skonto eingeräumt wurde.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängelrüge oder angeblicher Gegenforderungen, gleich welcher Art und Rechtsgrund, insbesondere auch wegen angeblicher Schadenersatzansprüche, sowie die Aufrechnung mit allen diesen Forderungen, ist ausgeschlossen.
- 6.5. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Alle daraus resultierenden Spesen gehen zu Lasten des Schuldners.
- 6.6. Der Besteller/Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit dem Verkäufer die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 6.7. Der Besteller kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 6.8. Die Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an Stratus geleistet werden. Vertreter, Monteure oder sonstige Mitarbeiter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, dass sie dem Käufer eine schriftliche Inkassovollmacht vorlegen.
- 6.9. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.10. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offen stehenden Forderungen zur Zahlung fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist, verbunden mit der Kündigungsandrohung, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und weitere Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesen Fällen mit der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware durch den Verkäufer nicht automatisch verbunden.
Wir sind befugt, alle Ansprüche aus einer oder mehreren Lieferungen jeweils einzeln oder gesamt nach Maßgabe des Gesetzes abzutreten.
- 6.11. Für eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so gelten seine Ansprüche an seinen Kunden als im Voraus an den Verkäufer abgetreten.

7. Eigentumsvorbehalt, Warenrücknahme, Rücktrittsrecht.

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind. Dies gilt auch für den sog. verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer.
- 7.2. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.
Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache (Faktura-Endbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.3. Geht das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung der Ware mit Grundstücken unter, so tritt der Käufer in Höhe des Rechnungswertes die in die aus dieser Verbindung zustehende Forderung mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherungen nach seiner Wahl freigeben.
- 7.4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware oder die die neue Sache nicht weiterveräußern, wenn ihm ein Zahlungsverzug oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit seines Kunden bekannt wird. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, mit Name und Adresse seines Schuldners.

- 7.5. Der Besteller tritt schon jetzt zur Sicherung unserer Forderung die aus einer Weiterveräußerung oder einen sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 7.6. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Lieferware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 7.7. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Dasselbe gilt auch für anderweitige Beeinträchtigungen.
- 7.8. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
Gerät der Vertrag aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so kann der Verkäufer als Schadenersatz 25 % des Kaufpreises ohne Einzelnachweis ersetzt verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass im konkreten Fall ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder erheblich geringer ist als die Pauschale. Der Verkäufer ist berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den ihm erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

8. Eigentums- und Urheberrechte

An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen, Formen und Modelle behält sich Stratus sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurück zu geben.

9. Baustelle Aufmaß und Montage, Abnahme

- 9.1. Wird uns das Aufmaß vom Auftraggeber gestellt, so fertigen wir nach dessen Zeichnung und Vorgabe. Wir übernehmen nur Gewähr für Maßhaltigkeit der Fertigung innerhalb branchenüblicher Toleranzen – es wird keine Gewähr für die Passgenauigkeit der Teile übernommen.
Wird STRATUS für das Aufmaß beauftragt, so haben wir auch für die Passgenauigkeit einzustehen, dies im Rahmen branchenüblicher Toleranzen und Fugenbreiten. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Rück –und Seitenwände plan, also nicht uneben sind und keine sonstigen Beschränkungen an der Einbausituation vorliegen.
- 9.2. Ein vom Auftraggeber und von der ursprünglichen Planung abweichend gewünschter Termin wird von STRATUS nach bester Möglichkeit berücksichtigt. Eine Gewähr für die Einhaltung des gewünschten Termins kann nicht übernommen werden.
- 9.3. Der Zustand der Baustelle muss eine einwandfreie, fortlaufende und ungestörte Montage in einem Zug gewährleisten. Dies setzt voraus, dass die Räume ausgeräumt, die Wände gefliest oder fertig verputzt, Fußböden gelegt und alle Versorgungs- und Datenleitungen verlegt sind. Verdeckte Installationen sind vom Auftraggeber zu kennzeichnen und vorher bekannt zu geben. Mehrkosten, die durch das Fehlen dieser Voraussetzungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.4. Die Montage erfolgt entweder durch Personal von STRATUS oder auch durch Subunternehmer.
- 9.5. Für vom Auftraggeber selbst durchgeführte Arbeiten übernehmen wir keinerlei Haftung und Gewährleistung.
- 9.6. Sonderleistungen werden gegen Angabe bzw. Rapportzettel ausgeführt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
Bei bauseits bedingten Verzögerungen wie Wartezeiten, Änderungen usw. werden zusätzlich die zur Montagezeit jeweils gültigen Stunden- und Auslösesätze berechnet. Bauseits gewünschte Überstunden werden ebenfalls nach den zur Zeit der Montage gültigen Sätzen abgerechnet.
Die zusätzlichen Arbeits- und Wartezeiten sind den Monteuren auf Rapportzetteln zu bestätigen. Ist hierzu bauseits niemand in der Lage, dann gilt der Rapport des Montagbauleiters als verbindlich.

9.7. Der Auftraggeber ist innerhalb des bestätigten Liefer- und Montagetermins zur Abnahme verpflichtet

Eine unterlassene Annahme berechtigt uns zu Schadenersatz, desgleichen auch zur Berechnung von Lagergeld, weiteren kostenpflichtigen Anfahrten, Auslösung und sonstigen Kosten.

Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber nicht möglich, so legt der Leiter des Montagetrupps einen schriftlichen Vermerk über die Beendigung der Arbeiten nieder – dieser wird von einem weiteren Angehörigen des Montagetrupps gegengezeichnet – und dem Auftraggeber zugesandt. Unterbleibt ab Erhalt dieser eingeschriebenen Mitteilung an den Auftraggeber innerhalb 8 Tagen eine Mängelrüge, so gilt die Montageleistung als abgenommen. Die Benutzung der Anlage gilt als Abnahme.

Sind die Räume nach Abnahme oder nach unterbliebener Abnahme nicht verschlossen oder evtl. nicht verschließbar, so ist jede Haftung wegen Diebstahl ausgeschlossen; dasselbe gilt für etwaige Beschädigungen, welche nach Beendigung der Montagearbeiten entstanden sind.

10. Allgemeines

Leistungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Esslingen am Neckar; für Lieferungen kann auch der jeweilige Produktionsstandort in Betracht kommen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist –unabhängig vom Streitwert- das Amtsgericht Esslingen am Neckar.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG)

1 September 2009

Stratus Bad & Form-Elemente GmbH
Hans-Paul Lehmann / Geschäftsführer
Eschbacher Weg 19
73734 Esslingen